



OFM

Oebel Fröhlich Michels GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2024

digitalis365 GmbH
Schaffung digitaler Umsetzungsplattformen

Kurfürstendamm 213

10719 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuer-Nr: 27/262/51197

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2024

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz,
Gewinn- und Verlustrechnung - des Unternehmens

digitalis365 GmbH
Schaffung digitaler Umsetzungsplattformen

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der deutschen handels-
rechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege,
Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns er-
teilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des
Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verant-
wortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkam-
mer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser um-
fasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buch-
führung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Be-
wertungsmethoden.

Köln, den 30. Juli 2025

OFM Oebel Fröhlich Michels GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Rainer Fröhlich
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 31.12.2024

digitalis365 GmbH Schaffung digitaler Umsetzungsplattformen, Berlin

AKTIVA			PASSIVA		
	Geschäfts- jahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäfts- jahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen	278.196,89	569.456,62	A. Eigenkapital	103.008,49	34.043,99
			B. Rückstellungen	13.439,00	18.250,00
			C. Verbindlichkeiten	127.239,40	517.162,63
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	34.510,00	0,00
	278.196,89	569.456,62		278.196,89	569.456,62

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

digitalis365 GmbH Schaffung digitaler Umsetzungsplattformen, Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		1.223.305,16	910.352,61
2. Sonstige Erträge		140,95	0,00
3. Personalaufwand		84.019,23	14.038,82
4. Abschreibungen		5.330,85	0,00
5. Sonstige Aufwendungen		1.035.308,46	758.693,36
6. Steuern		29.823,07	3.948,01
7. Jahresüberschuss		68.964,50	133.672,42

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

digitalis365 GmbH Schaffung digitaler Umsetzungsplattformen, Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umlaufvermögen				
1186	Geleistete Anzahlungen	0,00		0,00
1200	Forderungen aus L+L	222.762,00		161.257,81
1246	Einzelwertberichtigung Forderung(b.1J)	135.000,00-		0,00
1300	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1370	Durchlaufende Posten	0,00		0,00
1420	Forderungen USt-Vorauszahlungen	0,00		0,00
1434	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	260,30		0,00
1435	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	0,00		10.906,00
1450	Körperschaftsteuerrückforderung	6.147,00		11.944,55
1460	Geldtransit - N26 Karte	311,92		2.370,57
1810	Deutsche Bank	<u>161.134,29</u>		<u>382.977,69</u>
		255.615,51		569.456,62
1401	Abziehbare VSt 7%	706,27		0,00
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	165.536,84		0,00
3806	Umsatzsteuer 19%	200.436,73-		0,00
3820	Umsatzsteuervorauszahlungen	31.006,33		0,00
3830	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	5.184,00		0,00
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	20.584,67		0,00
3841	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
		22.581,38		0,00
			278.196,89	569.456,62
			<u>278.196,89</u>	<u>569.456,62</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

digitalis365 GmbH Schaffung digitaler Umsetzungsplattformen, Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Eigenkapital				
	Jahresüberschuss	68.964,50		133.672,42
2900	Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
2920	Kapitalrücklage	15.000,00		15.000,00
2970	Gewinnvortrag vor Verwendung	0,00		0,00
2978	Verlustvortrag vor Verwendung	<u>5.956,01-</u>		<u>139.628,43-</u>
			103.008,49	34.043,99
Rückstellungen				
3035	Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	8.439,00		0,00
3070	Sonstige Rückstellungen	1.500,00		16.750,00
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>3.500,00</u>		<u>1.500,00</u>
			13.439,00	18.250,00
Verbindlichkeiten				
3272	Erhaltene Anzahlungen 19% USt	0,00		150.000,00
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	1.630,30		69.060,66
3455	Verb. geg. UN m. Beteilig. Robert Kroth	56.079,69		112.901,73
3456	Verb. geg. UN m. Beteilig. MMH GmbH	56.081,61		112.895,47
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		140,66
3700	Verbindl. Steuern und Abgaben	0,00		66.394,72
3730	Verbindl. Lohn u. Kirchensteuer	1.822,80		0,00
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>11.625,00</u>		<u>4.849,05</u>
		127.239,40		516.242,29
1401	Abziehbare VSt 7%	0,00		2.463,17-
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00		126.800,96-
3806	Umsatzsteuer 19%	0,00		187.217,01
3820	Umsatzsteuervorauszahlungen	0,00		53.821,54-
3830	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	<u>0,00</u>		<u>3.211,00-</u>
		0,00		920,34
			127.239,40	517.162,63
Rechnungsabgrenzungsposten				
3900	Passive Rechnungsabgrenzung		34.510,00	0,00
			<u>278.196,89</u>	<u>569.456,62</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

digitalis365 GmbH Schaffung digitaler Umsetzungsplattformen, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
4401	Erlöse Partner Summit - 80 Sekunden	0,00		698.500,00
4402	Erlöse Ticketing Summit - 80 Sekunden	26.543,41		51.341,85
4403	Erlöse Allgemein	0,00		12.745,67
4404	Erlöse Fachforum	86.123,75		77.765,09
4405	Erlöse Summit - 80 Sekunden	998.388,00		70.000,00
4406	APP	15.000,00		0,00
4407	Parlamentarisches Frühstück	60.000,00		0,00
4408	Unternehmensmitgliedschaft	11.250,00		0,00
4409	Erlöse Podcast	26.000,00		0,00
			1.223.305,16	910.352,61
Sonstige Erträge				
4930	Erträge Auflösung von Rückstellungen		140,95	0,00
Personalaufwand				
6000	Lohnsteuer	6.940,92		1.625,74
6020	Gehälter	47.686,36		6.306,87
6030	Aushilfslöhne	0,00		2.000,00
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	29.141,95		4.086,55
6120	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	250,00		19,66
			84.019,23	14.038,82
Abschreibungen				
6260	Sofortabschreibung GWG		5.330,85	0,00
Sonstige Aufwendungen				
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	43,00		60,00
6301	Kosten Summit 80 Sekunden	648.675,67		633.301,45
6302	Freelancer	175.974,92		85.955,00
6303	Kosten Fachforen	28.366,30		19.203,25
6304	Kosten Pol. Frühstück	649,67		0,00
6305	Podcast Kosten	12.107,68		0,00
6310	Miete	10.500,00		3.125,00
6400	Versicherungen	855,25		1.355,25
6420	Beiträge	64,00		564,00
6495	Wartungskosten für Hard- und Software	6.378,67		3.254,04
6600	Werbekosten	1.316,80		526,39
6640	Bewirtungskosten	200,00		214,75
6644	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	85,72		92,03
6663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	0,00		834,97
6800	Porto	71,29		50,12
6805	Telefon	472,29		142,72
6815	Bürobedarf	82,17		0,00
6820	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	32,77		0,00
6825	Rechts- und Beratungskosten	2.390,00		1.025,00
6827	Abschluss-u. Prüfungskosten	3.691,19		2.132,90
6830	Buchführungskosten	1.592,50		0,00
6850	Sonstiger Betriebsbedarf	334,09		49,97
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	368,71		229,90
6923	Einstellung in die EWB auf Forderungen	135.000,00		0,00
		1.029.252,69-		752.116,74-
Übertrag			1.134.096,03	896.313,79

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

digitalis365 GmbH Schaffung digitaler Umsetzungsplattformen, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.029.252,69-	1.134.096,03	896.313,79
				752.116,74-
	Sonstige Aufwendungen			
7316	Zinsen für Gesellschafterdarlehen (KapG)	<u>6.055,77</u>	1.035.308,46	<u>6.576,62</u>
				758.693,36
	Steuern			
7600	Körperschaftsteuer	14.830,00		2.001,00
7603	Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,00		0,00
7608	Solidaritätszuschlag	815,07		110,21
7609	Solidaritätszuschlag für Vorjahre	0,00		0,00
7610	Gewerbsteuer	14.178,00		1.836,80
7641	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
			29.823,07	3.948,01
	Jahresüberschuss		<u>68.964,50</u>	<u>133.672,42</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.